

VCI-Stellungnahme

zur Neufassung des § 63 „Eignungsfeststellung“, WHG

„§ 63 Eignungsfeststellung

„(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. § 13 Absatz 1 und § 17 gelten entsprechend.“

Die Neufassung von § 63 (1) bewirkt durch den Wegfall der Eignungsfeststellung (EFS) für Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen, dass die EFS nun immer eine gesamte VAWS-Anlage betrifft. Anlagen können dementsprechend nicht mehr aus eignungsfestgestellten Einzelteilen zusammengestellt werden. Die Anzahl der Eignungsfeststellungen mit dem entsprechenden Aufwand bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen, Erstellung von Gutachten und Prüfaufwand bei den fachkundigen Stellen der Genehmigungsbehörden wird folglich zunehmen.

„§ 63 (1) (alt)... Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 58 Absatz 4 entsprechend.“

VCI-Forderung:

Die im bestehenden § 63 (1) vorgesehene Option auch für „*Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen*“ zu erteilen, muss grundsätzlich weiter möglich sein. Die komplette Eignungsfeststellung für die gesamte VAWS (AwSV)-Anlage führt zu unangemessenem Aufwand.

„(3) Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sofern die Genehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.“

Da der in § 63(3) Ziffer 1 (alt) enthaltene Verweis auf landesrechtliche Vorschriften entfällt, kann der Entwurf erst nach Inkrafttreten der AwSV umgesetzt werden bzw. es sind entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen.

(„§ 63(3) (alt) Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, 1. wenn die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen, wenn die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht wurden und wenn nach diesen Rechtsvorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eingehalten werden, ...“)

VCI-Forderung:

Eine Übergangsregelung mit dem Verweis auf geltende landesrechtliche Vorschriften bzw. Öffnungsklausel ist einzufügen.

(4) Folgende Anlagenteile gelten als geeignet:

...

4. Druckgeräte im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern die CE Kennzeichnung angebracht wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden und“

Das BMUB hat mit der Neufassung des § 63 die Anforderungen des EuGH zu den Bauprodukten umgesetzt. Die Aufnahme der CE-Kennzeichnung wird positiv bewertet, sollte allerdings auch auf die Prüfungen der „Betreiberprüfstellen“, welche die großen Unternehmen vornehmen, erweitert werden. Da hier eine Prüfung (Konformitätsprüfung) vorgenommen wird, aber kein Prüfzeichen angebracht werden kann, sollte die Formulierung hier erweitert werden.

VCI-Forderung:

„4. Druckgeräte im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 der Druckgeräteverordnung und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde oder eine gleichwertige Prüfung durch eine Betreiberprüfstelle vorgenommen wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden und ...“

Ansprechpartner: Dr. Thomas Kullick
Telefon: +49 (69) 2556-1445
E-Mail: kullick@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.